



ÖSTERREICHISCHER BOXERKLUB

Zucht- u. Eintragungsordnung

ALLGEMEINES:

Diese Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) wurde vom Vorstand des ÖBK beschlossen und tritt mit 19.10.2019 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen über die Zucht und Eintragung sind damit aufgehoben.

Als Grundlage dienen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit in dieser Ordnung geschlechtsbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

PRÄAMBEL:

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß der von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. Internationales Zuchtreglement der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z.B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen des ÖBK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

A. ZUCHTORDNUNG (ZO):

I. GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV wurde durch rassespezifische Zusatzaufgaben des ÖBK hinsichtlich Besonderheiten der von ihr betreuten Hunderasse ergänzt und kann, soweit dies zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtziels oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.
- (2) Die Zuchtbestimmungen des Österreichischen Boxerklubs (ÖBK) sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind. Diese Zuchtbestimmungen sind für die Ausstellung der ÖBK Abstammungsnachweise verpflichtend. Auf der Originalahnentafel sind unbedingt direkt bei der Veranstaltung mit Stampiglie einzutragen: AKZ

(Ausbildungskennzeichen nach internationaler Gebrauchshunde Prüfungsordnung; z.B. IGP-1), ZTP (Zuchtauglichkeitsprüfung), Leistungsheft-Nr. mit Ort/Datum/Richter.

- (3) Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und des ÖBK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied des ÖBK sind und die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER ZÜCHTER

- (1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- (3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübertragung einer belegten oder trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- (4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.
- (5) Inhaber FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder des ÖBK zu einer Sperre für weitere Eintragungen ins ÖHZB.
- (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z. B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).
- (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖBK beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.
- (8) Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn der ÖBK dies gestattet. Dieser muss Mitglied des ÖBK sein. Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt dem ÖBK gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht, an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem ÖBK bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
- (9) Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung des ÖBK und/oder ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.
- (10) Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß obengenannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des ÖBK und/oder des ÖKV.
- (11) Die Zuchtverwendung eines eigenen Deckrüden (bzw. Deckrüden auf Deckstation beim Züchter) ist durch einen vom ÖBK bestimmten Deckzeugen zu bestätigen. Dem Deckzeugen steht eine Spesen-Entschädigung zu, die der ÖBK-Vorstand festlegt. Dieser Deckzeuge muss Mitglied im ÖBK sein und darf nicht mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben. Dieser Vorgang ist auch erforderlich bei Hündinnen, die dem Deckrüden nicht vom Eigentümer oder Halter zugeführt werden.
- (12) Sollte ein Züchter die Eintragung eines Wurfes in das ÖHZB später als 6 Monate (Unterlagen einlangend ÖKV) nach Fallen des Wurfes über den ÖBK beantragen, so kann für die Eintragung eine genetische Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) dieses Wurfes und der angegebenen Eltern verlangt werden, sofern kein Wurfabnahmebericht vorgelegt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Züchters.

III. ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- (1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung). Es bedarf einer

- schriftlichen Anzeigepflicht (eingeschrieben) bis 14 Tage (Poststempel) vor dem Deckakt an den Hauptzuchtwart (Formular liegt beim ÖKV auf).
- (2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
 - (3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der zukünftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.
 - (4) Die Hündin muss nach dem Belegen und bis zum Absäugen der Welpen bzw. bis zur Endkontrolle durch den Zuchtwart in Gewahrsam des Zuchtmieters verbleiben.

IV. ZUCHTSTÄTTENNAME

- (1) Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.
- (2) Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättennamen muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.
- (3) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebzeiten, solange er nicht gelöscht ist.
- (4) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättennamen nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tod des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.
- (5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehr Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenze der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- (6) Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird.
- (7) Der Antrag auf Zuchtstättennamensschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättennamen muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal zwanzig Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- (8) Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Vorschriften der ZEO des ÖKV, sowie die Zuchtbestimmungen des ÖBK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Boxer in das ÖHZB eintragen zu lassen. Wenn eine Zuchtbuchsperrung oder eine Eintragungssperre besteht, gilt dies dennoch für alle nicht davon betroffenen Vorgänge.

V. DECKAKT

Vor jeder beabsichtigten Paarung sind der zuständige Landesgruppenzuchtwart oder/und der Hauptzuchtwart des ÖBK zu informieren. Dies sollte geraume Zeit, spätestens aber 4 Wochen vor der nächsten zu erwartenden Hitze der Hündin geschehen. Der beabsichtigte Zuchtpartner (Deckrüde) ist anzugeben.

Der Deckakt ist in dem vom ÖKV oder einem allfälligen vom ÖBK aufgelegten Deckschein in zweifacher Ausfertigung zu bestätigen. Ein Exemplar erhält der Hündinnenbesitzer, der zweite geht innerhalb von 14 Tagen über den zuständigen Landesgruppenzuchtwart an den Hauptzuchtwart. In Regionen wo es keinen Landesgruppenzuchtwart gibt, direkt an den Hauptzuchtwart. Kopien der Rüdenahnentafel und der Nachweise über die Erfüllung der Punkte (5) bis (10) der **Zucht- u. Eintragungsvoraussetzungen** müssen beigelegt werden.

Jede Paarung ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart mittels ordnungsgemäß ausgefüllter Deckbescheinigung und allen nötigen Beilagen zu melden.

Inzest- oder Inzuchtpaarungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart durchgeführt werden.

Für die Vereinbarungen mit dem Deckrüdenbesitzer gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖKV (§ 6 DECKAKT)

VI. KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tief gefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig.

Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben.

VII. ZUCHT- UND EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Alle Zuchttiere müssen folgende Voraussetzungen erbringen damit der Wurf ins A-Blatt des ÖHZB eingetragen werden kann:

- (1) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
- (2) Zwischen zwei Deckungen bei ein und derselben Hündin muss mindestens ein Jahr liegen (Stichtag = Decktag). Bei Unterschreitung dieser Frist erfolgt eine Zuchtsperre für die betreffende Hündin sowie dem gesamten Zwinger von einem Jahr. Zusätzlich kommt die dreifache Eintragungsgebühr zur Verrechnung.
- (3) Der Rüde darf ab dem vollendeten 18. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden. Eine Altersobergrenze ist nicht gegeben.
- (4) Die Hündin darf ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zu ihrem vollendeten 7. Lebensjahr (Stichtag: Geburtstag) gedeckt werden.
Bei Unter - oder Überschreitung des Zeitraumes erfolgt eine Eintragung der Welpen ins B-Blatt.
- (5) Ein Ausstellungsergebnis in Österreich mit der Mindestbewertung „Sehr gut“ ab der Zwischenklasse nachweisen können. Diese muss auf einer IHA, Klubschau mit CACA-Vergabe oder einer vom ÖBK geschützte Zuchtschau (ohne CACA-Vergabe mit einer Mindestmeldezahl von mehr als zwanzig Boxern) von einem FCI-Formwertrichter erreicht werden.
- (6) Für beide Zuchtpartner, die erstmalig zur Zucht verwendet werden, muss ein HD-Befund „0“, „1“ oder „2“ analog intern. Nomenklatur „A“, „B“ oder „C“ vorliegen, wobei ein Hund mit HD-2 (C) nur mit einem HD-0 (A) Zuchtpartner gepaart werden darf. Das gilt auch für ausländische Zuchtpartner. Der HD-Befund ist für die Zucht erst ab dem zwölften Lebensmonat gültig. Alle HD-Röntgenaufnahmen müssen an die Befundungstelle Dr. Silke Viefhues, D - Klinik Ahlen gesendet werden. Das Ergebnis des Befundes muss vom Besitzer mit der Originalahnentafel an den Hauptzuchtwart zur Eintragung gesendet werden.
- (7) Für beide Zuchtpartner die erstmalig zur Zucht verwendet werden und älter als 24 Monate sind, wird eine Spondylose-Untersuchung empfohlen. Für ab 1.1. 2014 geborene Boxer ist diese Untersuchung verpflichtend. Diese Untersuchung ist erst ab einem Alter von 24 Monaten gültig. Alle Spondylose-Röntgenaufnahmen müssen an die Befundungstelle Dr. Silke Viefhues, D - Klinik Ahlen gesendet werden. Das Ergebnis des Befundes muss vom Besitzer mit der Originalahnentafel an den Hauptzuchtwart zur Eintragung gesendet werden.
- (8) Für beide Zuchtpartner die erstmalig zur Zucht verwendet werden, wird ein kardiologischer Untersuchungsbefund (Farbdoppler-Ultraschall) empfohlen. Für ab 01.01.2015 geborene Boxer ist diese Untersuchung verpflichtend. Außer der VetMed. sind in Österreich alle auf der aktuellen Liste stehenden zertifizierten CC - Ärzte (CC = Collegium Cardiologicum e.V.) zugelassen. Eine Ergänzung dieser Liste ist jederzeit möglich, die Adressen sind über die

Zuchtwarte zu erfahren. Das Ergebnis des Befundes muss mit der Originalahnentafel an den Hauptzuchtwart zur Eintragung gesendet werden.

- (9) Für erstmalig zur Zucht verwendeter Hunde, muss einer der beiden zu paarenden Boxer, entweder der Rüde oder die Hündin, mindestens ein Ausbildungskennzeichen (AKZ) einer Sport-Gebrauchshundeprüfung der Stufe 1 nach der internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung der FCI (**IGP-1**), nachweisen können. Bei im ÖHZB eingetragenen Hunden, werden für die Zucht nur AKZ anerkannt, die anlässlich einer Prüfungen bei einer dem ÖKV angehörenden Verbandskörperschaft, abgenommen wurden. Zusätzlich ist eine bestandene **ZTP** (Zuchtauglichkeitsprüfung) abgenommen durch einen vom ÖBK bestimmten Körrichter (Körmeister) bzw. von Richterteams bestehend aus ÖKV Formwertrichter + ÖKV Leistungsrichter (Liste siehe ÖBK Richterliste in der aktuellen gültigen Fassung) erforderlich. Alternativ zur **ZTP** gilt auch eine bestandene "Körung B". Der Zuchtpartner benötigt als Minimum ein AKZ **BH/VT** nach der jeweils gültigen nationalen bzw. internationalen Prüfungsordnung. Bei im ÖHZB eingetragenen Hunden, werden für die Zucht nur AKZ anerkannt, die anlässlich einer Prüfungen bei einer dem ÖKV angehörenden Verbandskörperschaft, abgenommen wurden. Zusätzlich ist eine bestandene **ZTP** abgenommen durch einen vom ÖBK bestimmten Körrichter (Körmeister) bzw. von Richterteams bestehend aus ÖKV Formwertrichter + ÖKV Leistungsrichter (Liste siehe ÖBK Richterliste in der aktuellen gültigen Fassung) erforderlich. Für ausländische Deckrüden gelten die Zuchtbestimmungen ihres Heimatlandes.

(10) Alle Voraussetzungen müssen bis zum Decktag erfüllt werden.

VIII. ÖBK-ZUCHTPRÄDIKAT "KÖRZUCHT"

- (1) Erfüllung aller Voraussetzungen für die Eintragung in das A-Blatt.
- (2) Beide Elterntiere müssen zum Zeitpunkt des Deckaktes die Körung B bestanden haben.

Alle Voraussetzungen müssen bis zum Decktag erfüllt werden.

IX. ÖBK-ZUCHTPRÄDIKAT "LEISTUNGSZUCHT"

- (1) Erfüllung aller Voraussetzungen für die Eintragung in das A-Blatt.
- (2) Beide Elterntiere und die Großeltern können bei Eintragung des Wurfes mindestens eine mit Erfolg bestandene Sport-Gebrauchshundeprüfung der Stufe 1 (IGP, VPG, ZVV, etc.) nachweisen oder alternativ, wenn beide Elterntiere bis zur Eintragung des Wurfes eine Sport-Gebrauchshundeprüfung der Stufe III (IGP, VPG, ZVV, etc.) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen können (Beschluss der DV vom 6. März 1982).

Alle Voraussetzungen müssen bis zum Decktag erfüllt werden.

X. ÖBK ZUCHTPRÄDIKAT "KÖR-UND LEISTUNGSZUCHT"

- (1) Erfüllung aller Voraussetzungen für die Eintragung in das A-Blatt.
- (2) Beide Elterntiere müssen zum Zeitpunkt des Deckaktes die Körung B bestanden haben.
- (3) Beide Elterntiere und die Großeltern können bei Eintragung des Wurfes mindestens eine mit Erfolg bestandene Sport-Gebrauchshundeprüfung der Stufe 1 (IGP, VPG, ZVV, etc.) nachweisen oder alternativ, wenn beide Elterntiere bis zur Eintragung des Wurfes eine Sport-Gebrauchshundeprüfung der Stufe III (IGP, VPG, ZVV, etc.) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen können (Beschluss der DV vom 6. März 1982).

XI. BEOBACHTUNGSBLATT UND EINTRAG INS REGISTER DES ÖHZB

Bei den Eintragungsbestimmungen ins Beobachtungsblatt und ins Register in das ÖHZB gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖKV. Hier die wichtigsten Punkte:

- (1) In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖBK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.
- (2) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt **Zuchtverbot**. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag des ÖBK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- (3) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der ÖBK und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen. Es gelten höhere Gebührensätze.
- (4) Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem vom ÖBK bestimmten ÖKV-Formwertrichter bestätigt worden ist. Ob ein Hund ins Register (Anhang) aufgenommen wird oder nicht, obliegt jedoch ausschließlich dem ÖBK. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne §10 des Abs.1, Z.1 a der ÖKV Zuchtordnung, im Register eingetragen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und des ÖBK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag des ÖBK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- (6) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder der ÖBK ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- (7) Die Nachkommen vom mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des ÖBK durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

XII. ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE

- (1) Hunde, die in keinem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Alle Nachkommen (Rüde und Hündin) aus der sogenannten Bobtail-Linie sowie Nachkommen etwaiger anderer Boxer-Kreuzungsversuche.
- (3) Nachkommen von zur Zucht nicht zugelassener Hunde, selbst dann, wenn nur ein Zuchtpartner nicht zur Zucht zugelassen war.
- (4) Wenn sie eine andere Farbe haben, als die im Standard genannten Farben gelb oder gestromt (z.B. Weiße oder Schecken etc.) – siehe F.C.I. -Standard Nr. 144/ 09. 07. 2008 / D, Deutscher Boxer.
- (5) Wenn eine hellere Augenfarbe als die Stufe 4b der Messtafel festgestellt wird.
- (6) Wenn schwerwiegende Mängel im Phäno- und/oder Genotyp festgestellt werden.

- (7) Wenn bei Rüden Hodenmängel festgestellt werden.
- (8) Hündinnen wenn sie bereits zwei Mal mit Kaiserschnitt geboren haben.
- (9) Wenn sie mit mittlerer oder schwerer Hüftgelenkdysplasie (HD) belastet sind.
- (10) Wenn sie zweimal erfolglos an einer Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) teilgenommen haben.

XIII. ABGABE DER WELPEN

- (1) Die Abgabe der Welpen darf erst im Alter von acht Wochen und nach zweimaliger Durchführung einer Wurfkontrolle durch den Zuchtwart erfolgen. Die Erstkontrolle ist innerhalb der ersten Lebenswoche durchzuführen (Der Hauptzuchtwart ist unabhängig von der Wurfmeldung unverzüglich nach dem Werfen der Hündin telefonisch über den gefallenen Wurf und Wurfstärke zu verständigen). Die Endabnahme ist frühestens ab der 7. Lebenswoche durchzuführen. Die für die Ausstellung der Abstammungsnachweise erforderlichen ÖHKB-Nummern werden erst nach der Endabnahme vergeben.
- (2) Jeder Züchter des ÖBK ist verpflichtet, die von ihm gezüchteten Welpen ausnahmslos mit Mikrochip versehen zu lassen und geimpft abzugeben.
- (3) Für das Chippen und Impfen der Welpen ist ausnahmslos ein Tierarzt heranzuziehen, bei der Wurfabnahme sind die Impfpässe mit den vollständigen Daten des Hundes ausgefüllt vorzulegen.
- (4) Kaiserschnittgeburten und verendete Welpen sind dem Hauptzuchtwart verpflichtend zu melden. Verheimlichung von fehlerhaften Welpen ist untersagt. Flaschen- oder Ammenaufzucht ist nach Verständigung des Hauptzuchtwartes statthaft.
- (5) Hündinnen dürfen nach dem zweiten Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

B. EINTRAGUNGSORDNUNG (EO):

I. ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) In das ÖHKB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.
- (2) Für die dem ÖBK angehörigen Züchter, sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHKB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) In das ÖHKB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.
- (4) Züchter die nicht Mitglieder des ÖBK sind, können ihre Würfe über den ÖKV in das ÖHKB eintragen lassen. Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und des ÖBK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied des ÖBK sind und die Einrichtung des ÖHKB in Anspruch nehmen. Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart des ÖBK. Es gelten höhere Gebührensätze.

II. GLIEDERUNG DES ÖHKB

Für jene Punkte, die nicht schon in der ÖBK-ZEO festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖKV § 10.

III. ÖHKB-NUMMER UND EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG

- (1) Jedem im ÖHKB eingetragenen oder registrierten Hund wird eine entsprechende ÖHKB-Nummer von der Zuchtbuchstelle des ÖBK zugewiesen.

- (2) Die Einreichung zur Eintragung in das ÖHZZB obliegt der Zuchtbuchstelle bzw. dem/der Hauptzuchtwart/in des ÖBK.

IV. ANMELDUNG ZUR EINTRAGUNG

- (1) Die Anmeldung zur Eintragung in das ÖHZZB ist vom Züchter unter der Verwendung der entsprechenden Formulare (Eintragungsformular, Abstammungsnachweis der Hündin, Zwingerkarte, ev. Zuchtmietvertrag, Deckbescheinigung, Kopie der Ahnentafel des Deckrüden) innerhalb von 10 Tagen dem Hauptzuchtwart eingeschrieben zu melden. Bei Einzeleintragungen ist dem ÖKV ein Export-Pedigree vorzulegen.
- (2) Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.

V. PFLICHTEN DES ZÜCHTERS UND DES DECKRÜDENBESITZERS

- (1) Der Zuchtwart hat das Recht, jederzeit die Hunde des Züchters, deren Unterbringung und Fütterung zu kontrollieren. Dieses Recht steht dem ÖBK auch bei Züchtern zu, die nicht Mitglieder des ÖBK sind, jedoch die Welpen ins ÖHZZB eintragen lassen wollen.
- (2) Wenn ein Wurf von einer anderen Person als dem rechtmäßigen Eigentümer (Züchter bzw. Zuchtmietler) aufgezogen wird, so muss die Hündin nach dem Belegen und bis zum Absäugen der Welpen bzw. bis zur Endkontrolle durch den Zuchtwart in Gewahrsam dieser betreuenden Person verbleiben. Von dieser Vereinbarung ist der Hauptzuchtwart im Vorhinein zu verständigen.
- (3) Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, die aufgelegte Deckbescheinigung des ÖKV zu verwenden.
- (4) Der Deckrüdenbesitzer, der Welpen aus dem Ausland als Deckentschädigung erhält und diese importiert, ist verpflichtet, die Welpen in das ÖHZZB eintragen zu lassen.
- (5) Der Züchter hat selbst für den Absatz seiner Welpen zu sorgen.

VI. EINZELEINTRAGUNG

In das ÖHZZB werden Einzelhunde eingetragen, wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch und ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht werden. Die ÖHZZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab Verlautbarung ausschließlich zu verwenden.

VII. ABSTAMMUNGSURKUNDE

- (1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZZB eingetragene Boxer erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis des ÖBK. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten. Auf der Abstammungsurkunde werden die möglichen ÖBK-Zuchtprädikate Körzucht, Leistungszucht, Kör- u. Leistungszucht mit Aufdruck vermerkt.
- (2) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt.
- (3) Die Abstammungsurkunde, die nur nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit hat, ist eine Urkunde im Sinne des Österreichischen Rechtes.
- (4) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zur Hauptsache Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen nur mit Zustimmung des Eigentümers des Hundes möglich. Zuchtrelevante Befunde sind in jedem Fall vom Hauptzuchtwart einzutragen.
- (5) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben.

- (6) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann im Einvernehmen mit dem ÖBK-Hauptzuchtwart ein Duplikat schriftlich angefordert und ausgestellt werden. Mit der Ausstellung eines Duplikates wird die Original-Urkunde ungültig. Die Duplikatausstellung wird in geeigneter Weise (UH) veröffentlicht.
- (7) Zuchteinschränkende Fehler, HD-, Kardiologische-, u. Spondylose-Untersuchungsergebnisse sollen vom Tierarzt oder Hauptzuchtwart des ÖBK eingetragen werden.

VIII. GEBÜHREN

- (1) Für die Führung des ÖHZB und die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV eine Entschädigung, die der Vorstand jährlich im Vorhinein bis zum 1. Oktober festlegt.
- (2) Der ÖKV hebt die Gebühren direkt beim Züchter bzw. bei Einzeleintragungen beim Eigentümer des Hundes ein.
- (3) Dem ÖBK stehen für jede Eintragung Gebühren zu, welche vom Vorstand für das kommende Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden.

IX. AUSNAHMEN

Sämtliche Ansuchen um Ausnahmen dieser Zuchtordnung sind schriftlich und rechtzeitig beim Hauptzuchtwart einzureichen. Über jedes Ansuchen wird im Zuchtausschuss bzw. im Vorstand des ÖBK entschieden.

X. SANKTIONEN

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Zuchtordnung werden entsprechend den Klubstatuten, der Geschäftsordnung oder eines Vorstandsbeschlusses geahndet. Auf Antrag eines Ausbildungswartes, des Ausbildungsobmannes, eines Zuchtwartes, des Hauptzuchtwartes sowie eines Vorstandsmitgliedes der Hauptleitung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen:

- (1) Erhöhte Gebühren für Abnahme, Bearbeitung und Eintragung,
- (2) Verwarnung,
- (3) Keine Welpenvermittlung durch den Klub,
- (4) Befristetes Ausstellungsverbot für Klubschauen des ÖBK und/oder Zuchtverbot,
- (5) Antrag auf Vereinsausschluss gemäß den Statuten des ÖBK.

Fehlende Angaben, wie z. B. Prüfungen, Untersuchungen oder Titel auf Deck- bzw. Wurfmeldungen können im Nachhinein nicht rechtlich von Züchtern und Deckrüdenbesitzern als Fehler bei der Erstellung der Ahnentafel eingeklagt oder geltend gemacht werden.

ABKÜRZUNGEN:

ÖBK	Österreichischer Boxerklub
ÖKV	Österreichischer Kynologen-Verband
FCI	Federation Cynologique Internationale
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
EO	Eintragungsordnung
VK	Verbandskörperschaft
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung
BH/VT	Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (national), Begleithundeprüfung mit Verkehrssicherheitsteil (international)
ZEO	Zucht- und Eintragungsordnung
ZO	Zuchtordnung